

Beitritt Verein «Relimedia»

Bericht und Antrag Nr. 334 betreffend Beitritt zum Verein «Relimedia»

Luzern, 24. August 2022

Beilagen:

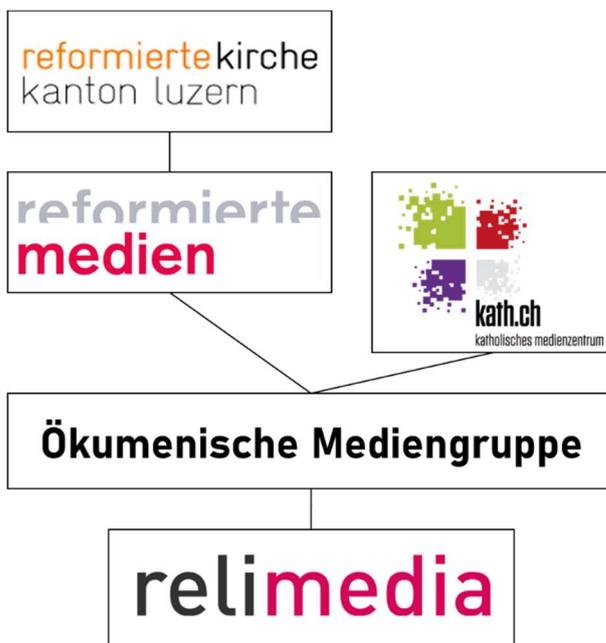
- Statuten vom 17. September 2021
- Angebot Relimedia

1. Einleitung

2021 hat sich die Ökumenische Mediengruppe (ÖMG), ein Verein, der von den Reformierten Medien und dem Katholischen Medienzentrum getragen wurde, aufgelöst. Die ÖMG unterhielt im Auftrag der beiden Träger-Vereine der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirchen der Deutschschweiz verschiedene Angebote im Bereich Medien und Internetdienstleistungen. Dazu gehörte das 2012 gegründete religionspädagogischen Medienzentrum Relimedia in Zürich, das sich damals aus dem Medienladen und anderen religionspädagogischen Bibliotheken entwickelt hatte.

Relimedia bietet als Kompetenzzentrum aktuelle Medien für Unterricht und Erwachsenenbildung an, ermöglicht die Ausleihe von Printmedien und produziert, verleiht und verkauft audiovisuelle Medien mit Themenschwerpunkten in den Bereichen, Kirche, Religion, Ethik und Lebenskunde. Die Nutzung der Angebote für die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern wurde ermöglicht durch die Mitgliedschaft der Landeskirche bei den Reformierten Medien und durch eine Verleihpauschale, die jährlich entrichtet wurde.

Durch die Auflösung der ÖMG wurde ein neuer Trägerverein für Relimedia gegründet (Verein «Relimedia»), der die Aufgaben der ÖMG übernahm. Neu müssen die Kirchen direkt beim Verein «Relimedia» Mitglied werden, um die Angebote von Relimedia nutzen zu können und sind nicht mehr über ihre Mitgliedschaft bei den Reformierten Medien oder beim Katholischen Medienzentrum mit Relimedia verbunden. Neben einem Vereinsbeitrag leisten sie Beiträge für die bezogenen Leistungen



Grafik 1: Bisheriges Modell



Grafik 2: Neues Modell

2. Verein «Relimedia»

2.1 Organisation

Der Verein «Relimedia» führt das deutschschweizerische ökumenische Kompetenzzentrum für Bildungsmedien Relimedia in Zürich. Es gibt ausschliesslich Kollektivmitglieder, darunter insbesondere die evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Kantonal- und Landeskirchen der deutschsprachige Schweiz. Der Mitgliederversammlung als oberstem Organ obliegen die üblichen Aufgaben, wobei alle Mitglieder eine/einen bis zwei Delegierte entsenden, die über zwei Basisstimmen und je nach Höhe der Finanzierungsbeiträge über weitere Stimmen verfügen (vgl. Art. 9 der Statuten). Der vier- bis achtköpfige Vorstand wird paritätisch mit Vertretenden der evangelisch-reformierten und römisch-katholischen Kirchen besetzt. Der Vorstand setzt eine Geschäftsführung ein, die Relimedia operativ führt.

Alle Mitarbeitenden der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern (landeskirchliche Organisation sowie Kirchengemeinden) können als Kundinnen und Kunden die Angebote von Relimedia nutzen (gemäss AGB und gewählten Ausleihmodellen; vgl. Punkt 2.2). Sie melden sich dazu direkt bei Relimedia an.

2.2 Neue Ausleih- und Finanzierungsmodelle

Mit der Gründung des Vereins hat Relimedia ein neues Finanzierungs- und Austauschmodell auf das Jahr 2023 ausgearbeitet. Da aus rechtlichen Gründen (Gültigkeitsbereiche für Download/Streaming) nur noch Kantonal- und Landeskirchen Mitglied des Vereins werden können, ändern sich auch die Angebote:

- **Paket Online (Download/Streaming):** Neu wird ein Flatrate-Modell eingeführt und unbegrenztes Streaming statt punktueller Downloads ermöglicht.
- **Paket Ausleihe (Print- und haptische Medien):** Bücher, Zeitschriften, Arbeitshilfen usf. sowie Legematerial, Figuren und sonstige Objekte können vor Ort in Zürich oder per Postversand ausgeliehen werden.
- **Gesamtpakt:** Beide Pakete kombiniert.

Das Finanzierungsmodell ab 2023 orientiert sich an den Verteilschlüsseln der KIKO (Deutschschweizer Kirchenkonferenz der evang.-ref. Landeskirchen) und der RKZ (Römisch-katholische Zentralkonferenz der röm.-kath. Landeskirchen). Damit werden bekannte, transparente und einheitliche Verteilungsschlüssel angewendet. Für die Mitglieder fallen folgende Finanzierungsbeiträge an:

- **Vereinsbeitrag:** Der bisher im Beitrag an die Reformierten Medien enthaltene Beitrag für Relimedia entfällt und der Beitrag an den Verein Reformierte Medien reduziert sich um den entsprechenden Betrag. Die Vereinsbeiträge sind bis 2025 fixiert und können danach durch die Mitgliederversammlung angepasst werden.
- **Online- und/oder Ausleihpauschale** (gemäss gewähltem Paket). Die Pauschale(n) unterstehen der Mehrwertsteuerpflicht.

Die Aufstellung über die Kostenfolgen für die Landeskirche sind unter Punkt 4 zusammengefasst.

3. Kirchliche Medienverleihstellen

Neben Relimedia existieren noch verschiedene andere kirchliche Medienverleihstellen in der Deutschschweiz, die im überkonfessionellen Dachverband Verleihstellenforum (VSF) zusammengeschlossen sind. In Luzern betreibt die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Luzern die Stelle «Kirchlichen Medien», die von den römisch-katholischen und evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Luzern mitgetragen werden. Kirchliche Medien wird von einem Fachverantwortlichen geleitet, der für Beratung, Einkauf, Weiterbildung und Vernetzung für die Nutzerinnen und Nutzer des Medienangebots zuständig ist. Daneben betreibt Kirchliche Medien eine Online-Austauschplattform www.kirchliche-medien.ch. Der eigentliche Medienbestand ist im Pädagogischen Medienzentrum (PMZ) der Pädagogischen Hochschule Luzern (PH Luzern) greifbar und kann von eingetragenen Nutzerinnen und Nutzern ausgeliehen werden. Im Online-Bereich (Download/Streaming) arbeitet Kirchliche Medien mit Relimedia zusammen. Für Mitarbeitende der Landeskirchen mit Tätigkeit oder Wohnsitz im Kanton Luzern ist die Ausleihe kostenlos.

4. Kostenfolge

Durch das neue Finanzierungsmodell (vgl. Punkt 2.2) wird die bisher durch Relimedia erhobene Verleihpauschale ersetzt durch eine Ausleihpauschale für physische Medien und eine Onlinepauschale für Download/Streaming. Hinzu kommt neu ein Vereinsbeitrag für den Verein «Relimedia», der aber den bisherigen Beitrag an Relimedia, der über den Beitrag an die Reformierten Medien entrichtet wurde, ersetzt.

	Laufende Rechnung 2022		Planung 2023 ¹	
Relimedia, Zürich	Verleihpauschale (inkl. MWST)	9'154.50	Ausleihpauschale*	3'604.00
			Onlinepauschale*	2'711.00
			*zzgl. MWST	486.25
			Vereinsbeitrag	1'030.00
Reformierte Medien, Zürich	Beitrag ²	2'058.00	Beitrag entfällt und wird vom Beitrag an Reformierte Medien abgezogen.	
Total		11'212.50	7'831.25	

Tabelle 1: Übersicht Kosten Vereinsbeitrag sowie Nutzung für die Ev.-Ref. Landeskirche des Kantons Luzern

Der Synodalrat beabsichtigt, weiterhin sowohl das Online-, wie auch das Ausleihe-Paket zu beziehen und den Mitarbeitenden der landeskirchlichen Organisation und der Kirchgemeinden weiterhin den vollen Zugang zu den Angeboten von Relimedia zu ermöglichen.

Insgesamt wird das Angebot von Relimedia bei gleichem Nutzungsumfang gut CHF 2'280 pro Jahr günstiger.

¹ Gemäss Entwurf Beitrittserklärung.

² In Beitrag an Reformierte Medien enthalten, 2021 total CHF 30'450.00.

5. Stellungnahme des Synodalrats

Relimedia ist seit über 10 Jahren eine verlässliche Partnerin unserer Landeskirche und bietet neben einem breit gefächerten Angebot an religionspädagogischen Medien und Materialien auch eine fundierte fachliche Beratung.

Mit der Auflösung der Ökumenischen Mediengruppe und der Neugründung des Vereins «Relimedia» werden die bestehenden Strukturen für Relimedia, das ökumenische Kompetenzzentrum für Bildungsmedien der Deutschschweiz, vereinfacht. Das neue Finanzierungsmodell, das auf bestehenden Verteilschlüsseln der beteiligten Kirchen aufbaut, ist transparent und nachvollziehbar.

Die beiden angebotenen Ausleihmodelle ermöglichen eine gezielte Auswahl der Nutzung. So kann, sollten sich die Nutzungsbedürfnisse in Zukunft verändern, das Ausleihmodell angepasst werden (z. B. nur noch Onlinepauschale). Aktuell kann das volle Angebot im Fall der Evangelisch-Reformierten Landeskirche in Zukunft zu günstigeren Konditionen bezogen werden, was zu begrüßen ist.

Sollte die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern dem Verein «Relimedia» nicht beitreten, wäre die Nutzung des Angebots von Relimedia für die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der landeskirchlichen Organisation nicht mehr möglich. Der Synodalrat beantragt der Synode deshalb den Vereinsbeitritt per 1. Januar 2023.

6. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

Daniel Zbären
Kirchenschreiber

Synode

Synodebeschluss betreffend Beitritt zum Verein «Relimedia»

Luzern, 16. November 2022

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 36 Abs. 1 lit. e der Kirchenverfassung,
auf Antrag des Synodalrats,

beschliesst:

1. Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Luzern tritt dem Verein «Relimedia» per 1. Januar 2023 als Mitglied bei.
2. Der Synodalrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Fritz Bösiger
Synodepräsident

Daniel Zbären
Synodeschreiber

Statuten des **Vereins «Relimedia»** mit Sitz in Zürich
totalrevidierte Fassung vom 17. September 2021

I. Grundlagen

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen Verein «Relimedia» (vormals Verein «Ökumenische Mediengruppe») besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

1. Der Verein führt das deutschschweizerische ökumenische Kompetenzzentrum für Bildungsmedien Relimedia in Zürich.
2. Relimedia nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Anbieten von aktuellen Medien für Unterricht und Erwachsenenbildung;
 - b) Ausleihen von Printmedien;
 - c) Produktion, Ausleihe und Verkauf audiovisueller Medien für die thematischen Bereiche Kirche, Religionen, Ethik und Lebenskunde.
3. Die Dienstleistungen von Relimedia werden durch die Vereinsmitglieder finanziert und stehen ihnen und ihren Angestellten und Mitgliedern offen (vgl Art. 18.3k).
4. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

Art. 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht ausschliesslich aus Kollektivmitgliedern, die
 - a) in ihren Institutionen die Dienstleistungen von Relimedia nutzen (Mitglieder mit Nutzungsinteresse), darunter insbesondere reformierte und römisch-katholische Kantonalkirchen,
 - b) als Institutionen mit religiöser oder pädagogischer Zielsetzung Relimedia ideell unterstützen, aber kein Nutzungsinteresse haben (ideelle Mitglieder), darunter insbesondere Reformierte Medien und der Verein Katholisches Medienzentrum.

Art. 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein sowie infolge Auflösung des Vereins.

Art. 5 Austritt von Mitgliedern

1. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist möglich.

Art. 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins verstösst oder die Vereinstätigkeit ungebührlich erschwert, kann aus dem Verein auf Antrag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedarf.

Art. 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Revisionsstelle.
2. Jegliche Korrespondenz der Organe kann gültig per Email erfolgen, insbesondere wenn sie gemäss diesen Statuten schriftlich zu erfolgen hat. Vorbehalten bleiben gesetzliche Schriftformerfordernisse.

II. Mitgliederversammlung

Art. 8 Aufgaben

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende unentziehbare Aufgaben:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
 - c) Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Jahresberichte, Jahresbudgets und Jahresrechnungen;
 - d) Entgegennahme des Revisionsberichts;
 - e) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses;
 - j) Genehmigung des Leitbilds;
 - k) Genehmigung der vom Vorstand entwickelten Strategien;
 - l) Entscheid über die Geschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet.

Art. 9 Zusammensetzung und Stimmrecht

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied zwei Basis-Stimmen. Weitere Stimmen stehen den Mitgliedern nach Höhe der Finanzierungsbeiträge (Mitgliederbeiträge, Nutzungsentgelte und Nutzungspauschalen) zu. Dabei wird die selbe Stimmenzahl, die schon als Basis-Stimmen vergeben wurde, anteilig gemäss Finanzierungsbeiträge auf die Mitglieder verteilt.
2. Jedes Mitglied wird durch ein oder zwei Delegierte vertreten, die ihre Stimmen einheitlich abgeben.
3. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Mitgliederversammlung.

Art. 10 Einberufung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Sie hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand gibt den Mitgliedern die zusätzlichen Traktanden unverzüglich schriftlich bekannt.
5. Es darf nur über Traktanden Beschluss gefasst werden, die traktandiert sind, es sei denn die Versammlung beschliesse mit allen anwesenden Stimmen das Gegenteil.

Art. 11 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit dem einfachen Mehr, sofern diese Statuten nichts anderes vorsehen.
2. Gegen jeden Beschluss können sowohl die reformierten als auch der römisch-katholischen Mitglieder mit zwei Dritteln ihrer jeweiligen Stimmen ein Veto einlegen.

III. Vorstand**Art. 12 Zusammensetzung, Amtsdauer und Konstituierung**

1. Der Vorstand besteht aus vier bis acht Vorstandsmitgliedern. Er setzt sich paritätisch aus Vertretern der reformierten und der römisch-katholischen Kirchen zusammen.
2. Für jede dieser Konfessionen hat das Vereinsmitglied, das den höchsten Finanzierungsbeitrag zahlt, Anrecht auf einen Vorstandssitz.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren oder bei einer Ersatzwahl während der Amtsdauer bis zu deren Ablauf gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Präsidentin oder einen Präsidenten und konstituiert sich im Übrigen selbst.
5. Die Geschäftsführung Relimedia nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.
6. Die Mitglieder des Vorstands haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer tatsächlichen Spesen und Barauslagen gemäss dem anwendbaren Spesenreglement. Für besonderen Aufwand einzelner Vorstandsmitglieder zugunsten von Relimedia kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 13 Aufgaben

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben und Geschäfte, die gemäss diesen Statuten nicht der Mitgliederversammlung oder gemäss diesen Statuten oder den Beschlüssen des Vorstands nicht der Geschäftsführung Relimedia zugewiesen sind, insbesondere für:
 - a) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - b) Vertretung der Interessen von Relimedia gegenüber den Mitgliedern und gegen aussen;
 - c) Verabschiedung von Jahresbudget, Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - d) Beschlussfassung über einen Finanzplan für jeweils vier Jahre;
 - e) Festsetzung einer Systematik für die Höhe der Nutzungsentgelte bzw. Nutzungspauschalen;
 - f) Festsetzung des Stellenplans von Relimedia;
 - g) Erstellung des Stellenprofils der Geschäftsführung Relimedia;
 - h) Anstellung der Geschäftsführung Relimedia;
 - i) Festlegung der inhaltlichen, qualitativen und quantitativen Entwicklung von Relimedia (Strategieentwicklung) zuhanden der Mitgliederversammlung;
 - j) Aufsicht über die Tätigkeit von Relimedia gemäss dem Leitbild, Stellenprofilen und Beschlüssen des Vorstands und der Mitgliederversammlung;
 - k) Festlegung des anwendbaren Spesenreglements, Personalrechts und Lohnreglements.

Art. 14 Einberufung

1. Der Vorstand tagt, so oft dies die pflichtgemässe Führung der Geschäfte erfordert, mindestens aber zweimal pro Jahr.
2. Er kann Dritte zu den Sitzungen einladen.

Art. 15 Beschlüsse

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
2. Beschlüsse können auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern kein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

Art. 16 Zeichnungsberechtigung

1. Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands sowie mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands zeichnet kollektiv zu zweien mit der Geschäftsführung Relimedia.

IV. Revisionsstelle

Art. 17 Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt als Revisionsstelle mindestens zwei natürliche Personen oder eine bezüglich Rechnungsrevision fachkundige natürliche oder juristische Person, welche die Buchführung, die Rechnung des Vereins und die statutengemässe Verwendung der Mittel kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
2. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Jahresrechnung des Vereins unterliegt der eingeschränkten Revision gemäss Art. 727a OR.

V. Geschäftsführung

Art. 18 Geschäftsführung Relimedia

1. Die operative Führung des Kompetenzzentrums Relimedia obliegt der Geschäftsführung Relimedia. Die Geschäftsführung Relimedia ist in der Regel der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt.
2. Die Geschäftsführung wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder durch mehrere Personen gemeinsam wahrgenommen.
3. Der Geschäftsführung Relimedia obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung des Kompetenzzentrums Relimedia;
 - b) Antragstellung an den Vorstand zur inhaltlichen, qualitativen und quantitativen Entwicklung des Kompetenzzentrums Relimedia;
 - c) Umsetzen der von der Mitgliederversammlung genehmigten Strategien des Vorstands;
 - d) Erstellen von Jahresbudget, Jahresrechnung und Jahresbericht zuhanden des Vorstands;
 - e) regelmässige Berichterstattung über die Tätigkeiten des Kompetenzzentrums Relimedia zuhanden des Vorstands;
 - f) Erstellen der Stellenprofile für die Mitarbeitenden;
 - g) Anstellung von Mitarbeitenden gemäss Stellenplan;
 - h) Personalführung;
 - i) Einhaltung der Qualitätsstandards;
 - j) inhaltliche und qualitative Weiterentwicklung des Angebots (insbesondere im Bereich der digitalen Transformation) und im Marketing;
 - k) Abschluss von Nutzungsvereinbarungen mit den Mitgliedern; inklusive konkreter Festlegung der Nutzungsentgelte oder Nutzungspauschalen gemäss der vom Vorstand festgelegten Systematik;

- l) Kooperation mit kantonalen und regionalen Fachstellen im kirchlichen und schulischen Bereich, Pflege der internationalen Kontakte im deutschsprachigen Raum;
- m) Weitere Aufgaben gemäss den Beschlüssen des Vorstands und dem Stellenprofil.

VI. Finanzen, Haftung, Liquidation und Schiedsgericht

Art. 19 Rechnungswesen

1. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20 Finanzmittel

1. Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Finanzmittel:
 - a) Mitgliederbeiträge,
 - b) Entgelte und Pauschalen für die Nutzung von Relimedia,
 - c) weitere Einnahmen (z.B. aus Spenden).
2. Der Beitrag der Mitglieder mit Nutzungsinteresse berücksichtigt die Finanzkraft der Mitglieder sowie konfessionelle und regionale Kriterien.
3. Der Beitrag der ideellen Mitglieder ist gleich hoch.
4. Eine Nutzung von Relimedia durch aussenstehende Einzelpersonen ist in Ausnahmefällen möglich.

Art. 21 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten und Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Statutenänderungen

1. Die Statuten können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder bedarf.

Art. 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen bedarf.
2. Ein Liquidationserlös und das verbleibende Vereinsvermögen sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Schiedsgericht

1. Alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Statuten und den gestützt darauf erlassenen Reglementen, Beschlüssen etc. ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern, einschliesslich der Streitigkeiten über die Gültigkeit, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Ergänzung und die Aufhebung von Statuten, Reglementen, Beschlüssen etc. sind unter

Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch eine Einzelschiedsrichterin oder einen Einzelschiedsrichter zu beurteilen und zu entscheiden. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich.

Das Schiedsverfahren wird eingeleitet, indem eine Partei der anderen Partei bzw. den anderen Parteien schriftlich mitteilt, das Schiedsgericht einsetzen zu wollen. Können sich die Parteien innert eines Monats nach dieser Mitteilung nicht über die Ernennung der Schiedsrichterin oder des Schiedsrichters einigen oder kommt eine Ernennung aus anderen Gründen nicht spätestens zwei Monate nach der Mitteilung zustande, so bezeichnet der Präsident des Zürcher Handelsgerichts auf Antrag einer Partei die Schiedsrichterin oder den Schiedsrichter.

Die Schiedsrichterin oder der Schiedsrichter versucht vor der Durchführung des Schiedsverfahrens, die Parteien zu einigen. Sie oder er kann diese zu diesem Zweck auffordern, den Sachverhalt in einer kurzen Eingabe darzustellen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach Art. 353 ff. der Schweizerischen Zivilprozessordnung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Handelsregistereintrag

1. Der Verein ist in das Handelsregister des Kantons Zürich eingetragen.

Art. 26 Übergangsbestimmungen

1. Nutzungsverträge und Verleihpauschalen von Kantonalkirchen, die nicht am 17. September 2021 in den Verein Relimedia aufgenommen werden, gelten vorerst weiter. Sie werden durch die Geschäftsführung Relimedia rechtzeitig auf Ende 2022 gekündigt, sofern die jeweilige Kantonalkirche bis dahin keinen Antrag auf Vereinsmitgliedschaft gestellt hat.
2. Für 2022 erfolgt die Finanzierung auf die selbe Weise wie 2021.
3. Für 2023 bis 2025 übernimmt die katholische Körperschaft im Kanton Zürich den rechnungsmässigen Mitgliederbeitrag der katholischen Kantonalkirchen der Deutschschweiz, die noch nicht Mitglied im Verein Relimedia sind, in einer Höhe von jährlich maximal CHF 50 000.

Art. 27 Inkrafttreten

1. Die Mitgliederversammlung hat die vorliegenden Statuten am 17. September 2021 angenommen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten des Vereins «Ökumenische Mediengruppe» vom 10. Dezember 1998, revidierte Fassung vom 30. November 2012.

Angebot Relimedia

AV-Medien & Filmarbeit:

- Bereitstellung von Filmen mit Arbeitshilfen auf DVD, in Download & Streaming
- Bilderbuchkinos
- Bildpakete zum Download
- Kamishibai-Karten zum Download («eKamis»)
- Erstellung von Arbeitshilfen zu Filmen
- Kurse in Medien- und Filmdidaktik
- 3x jährlich Medienbörse in Zürich
- Medienpräsentation vor Ort bei den angeschlossenen Landeskirchen

Printmedien:

- Unterrichtsmaterialien mit Kopiervorlagen
- Predigthilfen und Gottesdienstvorschläge
- Über 2000 Bilderbücher
- Kamishibais
- Bildkarten
- Musicals und Krippenspiele
- Theologische Fachliteratur
- Mehr als 50 Zeitschriftentitel

Haptische Medien:

- Materialkoffer (zu Weltreligionen und mehr)
- Legekreise
- Lern- und Teamspiele
- Verschiedenste Legematerialien, Handfiguren und Puppen
- Materialien für die Erzählschiene
- Schattentheater
- Kett-Material
- Godly-Play-Raum

Service & Beratung:

- Über 20'000 Medien im Angebot
- Jährlich über 1200 Neuzugänge
- Medien für alle Altersgruppen – von Vorschule bis Seniorenarbeit
- Religionspädagogisch fundierte und kompetente Beratung vor Ort, telefonisch und online
- Täglicher Postversand
- Geöffnet durchgehend an 5 Tagen die Woche
- Erstellung von Themen- und Medienlisten
- Kursarbeit/Erwachsenenbildung zu unterschiedlichen Themen
- Medientische und -präsentationen für diverse Anlässe
- Erstellung von Arbeitshilfen & Medienkoffern
- Arbeitsplätze und Kursräume
- Information über Website & Social Media
- Monatlicher Newsletter